



Verordnung des UVEK über die Fischerei im Bodensee-Obersee

Änderung vom 8. November 2022

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

verordnet:

I

Die Verordnung des UVEK vom 9. Oktober 1997¹ über die Fischerei im Bodensee-Obersee wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Forellensatz» durch «Grossfischsatz» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 2c Abs. 2

² Das Ausbildungspatent berechtigt zur Ausübung der Bodenseefischerei im Umfang eines Hochseepatents.

Art. 8 Abs. 3

³ Der Aal- und Welsfang vom Ufer aus ist bis 01.00 Uhr gestattet.

Art. 9 Künstliche Lichtquellen und elektronische Geräte

¹ Bei der Fischerei sind künstliche Lichtquellen, die dem Anlocken von Fischen dienen, verboten.

² Funkpeilgeräte und andere elektronische Geräte sind nur für das Auffinden frei-treibender Schwesätze zugelassen. Wer Funkpeilgeräte verwenden will, hat der zuständigen Fischereiaufsicht Angaben über die Geräte und deren Senderfrequenzen zu machen. Die fernmelderechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

¹ SR 923.31

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

8. November 2022

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation:
Simonetta Sommaruga